Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eventlocation GOOSE Eventspace

GOOSE Gourmet GmbH · Kleyerstraße 15, 60326 Frankfurt am Main · Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der GOOSE Gourmet GmbH („Vermieter“) und dem Auftraggeber („Kunde“) über die Anmietung der Eventlocation „GOOSE Eventspace“ einschließlich damit verbundener Zusatzleistungen. Gegenüber Unternehmern gelten für Catering-Leistungen ergänzend die AGB der GOOSE Gourmet GmbH für Catering-, Service- und Eventleistungen.

1.2 Kunden können Unternehmer (§ 14 BGB) oder Verbraucher (§ 13 BGB, „Privatkunden“) sein. Regelungen, die nur für eine dieser Gruppen gelten, sind als solche gekennzeichnet.

1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge.

1.5 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend und, soweit nicht anders angegeben, 14 Tage gültig.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot oder die Auftragsbestätigung unterschreibt oder die Annahme in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt. Hierfür genügt jede formlose Erklärung, aus der der Wille zur Buchung hervorgeht. Mit Vertragsschluss werden diese AGB Vertragsbestandteil; sie sind unter www.goosegourmet.de/agb abrufbar.

2.3 Wer den Vertrag für einen Dritten abschließt, versichert, hierzu bevollmächtigt zu sein.

§ 3 Mietgegenstand, Mietzeit, Nutzung

3.1 Gegenstand des Vertrags ist die zeitlich begrenzte Nutzung der im Angebot bezeichneten Räume und Flächen des GOOSE Eventspace zu dem vereinbarten Zweck. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte sowie eine Änderung des Veranstaltungszwecks sind ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform nicht gestattet.

3.2 Die im Vertrag genannte Höchstpersonenzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden, auch nicht kurzfristig.

3.3 Auf- und Abbau sowie die Räumung erfolgen innerhalb der vereinbarten Mietzeit. Eine Überschreitung ist nur nach Absprache möglich und wird je angefangene Stunde zum vereinbarten Stundensatz, ersatzweise zu 1/8 der Tagesmiete, berechnet.

3.4 Speisen und Getränke werden, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich von der GOOSE Gourmet GmbH bereitgestellt.

§ 4 Preise und Zahlung

4.1 Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; gegenüber Privatkunden sind alle Preise Endpreise inklusive Umsatzsteuer.

4.2 Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, sind 50 % des Gesamtbetrags innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss und der Restbetrag spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Nachträglich entstehende Kosten (z. B. Überziehung, Schäden, Reinigung) sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

4.3 Bei Zahlungsverzug schulden Unternehmer Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 €, Privatkunden Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB).

4.4 Steigen nach Vertragsschluss die Kosten des Vermieters für Personal, Energie oder Leistungen Dritter, kann er die Preise der betroffenen Leistungsbestandteile im Umfang der tatsächlichen Kostensteigerung anpassen; Kostensenkungen werden ebenso berücksichtigt. Gegenüber Privatkunden gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung mehr als vier Monate liegen. Steigt der Gesamtpreis dadurch um mehr als 10 % (bei Privatkunden 5 %), kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mitteilung kostenfrei zurücktreten.

4.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 5 Kaution

5.1 Privatkunden hinterlegen eine Kaution von 1.000 € in bar. Die Kaution ist spätestens bei Übergabe der Räume vor Veranstaltungsbeginn zu übergeben; der Empfang wird schriftlich quittiert. Gegenüber Unternehmern kann der Vermieter eine Kaution im Angebot vereinbaren.

5.2 Wird die Kaution nicht rechtzeitig hinterlegt, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe der Räume zu verweigern. Der Kunde bleibt in diesem Fall nach § 7 zur Zahlung verpflichtet.

5.3 Die Kaution dient der Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen Schäden, Sonderreinigung, Überziehung, Kosten behördlicher Maßnahmen und Vertragsstrafen. Sie begrenzt die Haftung des Kunden nicht.

5.4 Ergibt die Abnahme keine Beanstandungen, wird die Kaution unverzüglich nach Rückgabe, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zurückgezahlt. Andernfalls darf der Vermieter einen angemessenen Teil bis zur Abrechnung zurückbehalten und mit seinen Ansprüchen verrechnen; die Abrechnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

§ 6 Teilnehmerzahl

6.1 Die verbindliche Teilnehmerzahl ist spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung in Textform mitzuteilen.

6.2 Eine Reduzierung der zuletzt bestätigten Teilnehmerzahl um bis zu 10 % ist bis 14 Kalendertage vor der Veranstaltung kostenfrei. Darüber hinausgehende oder spätere Reduzierungen werden als Teilstornierung nach § 7 berechnet. Die Raummiete bleibt von Reduzierungen unberührt.

§ 7 Stornierung durch den Kunden

7.1 Der Kunde kann den Vertrag vor der Veranstaltung in Textform stornieren. Maßgeblich ist der Eingang beim Vermieter. Der Vermieter kann dann statt der vereinbarten Vergütung folgende Pauschalen bezogen auf den vereinbarten Gesamtpreis verlangen: Bis 91 Kalendertage vor der Veranstaltung 10 %, 90 bis 61 Kalendertage vorher 25 %, 60 bis 31 Kalendertage vorher 40 %, 30 bis 15 Kalendertage vorher 60 %, 14 bis 8 Kalendertage vorher 80 %, 7 bis 3 Kalendertage vorher 90 % und ab 2 Kalendertagen vor der Veranstaltung 100 %.

7.2 Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gelingt eine anderweitige Vermietung zum selben Termin, wird der erzielte Erlös angerechnet.

7.3 Eine Verschiebung gilt als Stornierung, sofern der Vermieter nicht einem Ersatztermin in Textform zustimmt. Für den Ersatztermin gelten die dann gültigen Preise.

7.4 Umstände aus dem Risikobereich des Kunden (z. B. Krankheit, geringe Teilnehmerzahl, interne Entscheidungen) berechtigen nicht zur kostenfreien Stornierung.

7.5 Wird die Veranstaltung durch höhere Gewalt (z. B. behördliche Verbote, Naturereignisse, Epidemien) unmöglich, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei; nachweislich bereits angefallene, nicht abwendbare Kosten trägt der Kunde.

§ 8 Rücktritt durch den Vermieter

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn a) eine fällige Zahlung trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht geleistet wird, b) die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften oder den vereinbarten Zweck verstößt, c) die Buchung unter falschen oder irreführenden Angaben zu wesentlichen Tatsachen (z. B. Veranstalter, Art oder Zweck der Veranstaltung) erfolgt ist oder d) begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung die Sicherheit, den Betrieb oder das Ansehen des GOOSE Eventspace gefährdet. In den Fällen a) bis c) behält der Vermieter den Anspruch nach § 7.

§ 9 Hausrecht

9.1 Der Vermieter übt während der gesamten Mietzeit das Hausrecht aus. Er und von ihm beauftragte Personen dürfen dem Kunden, seinen Gästen und Dienstleistern Weisungen erteilen, soweit dies für Sicherheit, Ordnung, Lärmschutz oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Diesen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

9.2 Bei erheblichen Verstößen, insbesondere gegen §§ 10 bis 13, darf der Vermieter einzelne Personen des Hauses verweisen und nach erfolgloser Abmahnung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, die Veranstaltung beenden. Der Anspruch des Vermieters auf die vereinbarte Vergütung bleibt bestehen; Ansprüche des Kunden auf Rückerstattung oder Schadensersatz bestehen insoweit nicht.

9.3 Der Kunde benennt eine volljährige verantwortliche Person, die während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar ist.

§ 10 Brandschutz und Sicherheit

10.1 Im gesamten GOOSE Eventspace sind untersagt:

- offenes Feuer jeglicher Art, Kerzen (auch Teelichter), Wunderkerzen,
- Pyrotechnik und Feuerwerk, Konfettikanonen,
- Nebel- und Hazemaschinen, Rauch- und Flammeneffekte,
- sonstige brandgefährliche Gegenstände oder Effekte.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform.

10.2 Notausgänge, Fluchtwege, Feuerlöscher, Brandmelder und Sicherheitskennzeichnungen dürfen weder verstellt, verdeckt noch verändert werden. Dekorationsmaterial muss mindestens schwer entflammbar (Baustoffklasse B1 bzw. DIN EN 13501-1 Klasse B) sein.

10.3 Der Kunde hält alle brandschutzrechtlichen Vorgaben, behördlichen Auflagen und Weisungen des Vermieters ein.

10.4 Löst der Kunde, einer seiner Gäste oder Dienstleister schuldhaft einen Fehlalarm oder einen Feuerwehreinsatz aus, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Einsatzkosten der Feuerwehr.

10.5 Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot; dies umfasst auch E-Zigaretten. Rauchen ist ausschließlich auf der Innenhof-Terrasse gestattet.

§ 11 Lärmschutz und Außenbereiche

11.1 Der GOOSE Eventspace liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohn- und Gewerbenutzungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorschriften zum Schutz vor Lärm einzuhalten und seine Gäste entsprechend anzuhalten.

11.2 Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Ab diesem Zeitpunkt
– sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten,
– ist die Musiklautstärke auf den vom Vermieter vorgegebenen Pegel zu begrenzen,
– ist Musik im Außenbereich untersagt,
– ist der Aufenthalt auf der Innenhof-Terrasse nur in Zimmerlautstärke gestattet.

11.3 Gäste dürfen als Außenbereich ausschließlich die Innenhof-Terrasse nutzen. Der Bereich vor dem Haupteingang Kleyerstraße 15 darf nicht zum Aufenthalt, Rauchen oder Feiern genutzt werden; er dient nur dem Betreten und Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Gehwege und Parkflächen vor dem Gebäude.

11.4 Der Kunde sorgt dafür, dass Gäste das Gelände insbesondere nach 22:00 Uhr leise verlassen und Taxis oder Shuttles nicht mit laufender Musik oder Hupen vor dem Gebäude warten.

§ 12 Behördliche Einsätze und Maßnahmen

12.1 Der Kunde ist Veranstalter und gegenüber Behörden für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

12.2 Kommt es aufgrund von Lärm oder sonstigem Verhalten des Kunden, seiner Gäste oder Dienstleister zu einem behördlichen Einsatz (z. B. durch das Ordnungsamt), haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden. Er stellt den Vermieter von Bußgeldern, Gebühren, Kosten behördlicher Maßnahmen und Ansprüchen Dritter (z. B. Nachbarn) frei, soweit diese vom Kunden, seinen Gästen oder Dienstleistern zu vertreten sind. Erforderliche Kosten der Rechtsverteidigung des Vermieters sind eingeschlossen.

12.3 Ordnet eine Behörde die Beendigung oder Einschränkung der Veranstaltung an, ist dem unverzüglich Folge zu leisten. Beruht die Anordnung auf einem Verhalten des Kunden, seiner Gäste oder Dienstleister, bleibt der Vergütungsanspruch des Vermieters in voller Höhe bestehen.

§ 13 Schutz der Räume, Dekoration, Schäden

13.1 Räume, Wände, Böden, Mobiliar und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Untersagt sind insbesondere:

- das Anbringen von Gegenständen an Wänden, Decken, Türen und Mobiliar mit Nägeln, Schrauben, Reißzwecken, Klebeband, Klebepads oder Klebehaken,
- das Anlehnen oder Abstellen von Gegenständen in einer Weise, die Wände beschädigen oder verschmutzen kann,
- Konfetti, Glitter, Kunstschnee, Streudeko, Luftschlangen-Spray und Farbe,
- das Verrücken von Mobiliar ohne Zustimmung des Vermieters sowie das Stehen oder Tanzen auf Möbeln.

13.2 Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude, Wänden, Böden, Mobiliar, Technik, Gläsern, Geschirr, Besteck und sonstiger Ausstattung, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Gäste, Dienstleister oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht werden. Dies umfasst insbesondere Kratzer, Dellen, Abplatzungen, Löcher und Flecken an Wänden.

13.3 Zu ersetzen sind die Kosten einer fachgerechten Instandsetzung. Bei Schäden an Wänden umfasst dies, soweit für ein einheitliches Erscheinungsbild erforderlich, den Neuanstrich der gesamten betroffenen Wandfläche. Gläser, Geschirr, Besteck und sonstiges Inventar werden zum Wiederbeschaffungspreis gemäß der Bruch- und Verlustliste des Vermieters, ansonsten zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13.4 Kann der Raum infolge eines vom Kunden zu vertretenden Schadens nicht vermietet werden, haftet der Kunde auch für den dadurch entgangenen Mietausfall.

13.5 Der Vermieter empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

§ 14 Übergabe, Rückgabe, Reinigung

14.1 Die Räume werden in vertragsgemäßem Zustand übergeben. Bei Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll erstellt; der Vermieter kann den Zustand fotografisch dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übergabe erkennbare Schäden anzuzeigen, damit diese im Protokoll vermerkt werden.

14.2 Bei Rückgabe sind die Räume geräumt und von mitgebrachten Gegenständen und Dekoration befreit zu übergeben. Die übliche Endreinigung ist, soweit vereinbart, im Mietpreis enthalten. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. Flecken an Wänden oder Polstern, Wachs, Erbrochenes, Konfetti, Glitter, Kaugummi) werden nach Aufwand berechnet.

14.3 Nicht abgeholte Gegenstände des Kunden werden auf dessen Kosten und Gefahr entfernt oder eingelagert. Der Vermieter haftet für eingebrachte Gegenstände des Kunden und seiner Gäste nur nach § 16.

§ 15 Vertragsstrafe

15.1 Verstößt der Kunde, einer seiner Gäste oder Dienstleister schuldhaft gegen §§ 10 (Brandschutz), 11 (Lärmschutz und Außenbereiche), 3.2 (Höchstpersonenzahl) oder 3.1 (Nutzungszweck), kann der Vermieter eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe er nach billigem Ermessen bestimmt und die im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann; sie beträgt höchstens 5.000 € je Veranstaltung.

15.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 16 Haftung des Vermieters

16.1 Der Vermieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

16.2 Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

16.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

16.4 Eine Garderobe oder Verwahrung wird nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet.

§ 17 GEMA, Genehmigungen, Jugendschutz

17.1 GEMA-Gebühren für übliche Nutzung (z. B. Hintergrundmusik oder DJ) sind durch den Vermieter abgegolten. Bei Live-Konzerten oder öffentlichen Veranstaltungen mit Eintritt meldet der Kunde die Veranstaltung selbst an.

17.2 Der Kunde ist für Genehmigungen verantwortlich, die über die übliche Nutzung der Location hinausgehen, sowie für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere bei der Abgabe alkoholischer Getränke.

§ 18 Datenschutz, Videoüberwachung, Fotos

18.1 Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet; Einzelheiten unter www.goosegourmet.de/datenschutz.

18.2 Bereiche des GOOSE Eventspace werden zum Schutz von Personen und Eigentum videoüberwacht; vor Ort wird hierauf hingewiesen. Der Kunde informiert seine Gäste hierüber.

18.3 Der Vermieter darf Aufnahmen der dekorierten Räume ohne erkennbare Personen für eigene Werbezwecke nutzen, sofern der Kunde nicht in Textform widerspricht.

§ 19 Hinweise für Privatkunden

19.1 Ein Widerrufsrecht besteht nicht, da es sich um die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen zu einem bestimmten Termin handelt (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

19.2 Der Vermieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.